

# Wohnungswirtschaft

---

Rundschreiben vom 16. April 2012

## **Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) Novellierte DIN 1986-30: 2012-02 Keine Frist 31.12.2015 für Erstprüfung**

---

### **An alle Mitgliedsunternehmen**

Unter anderem mit Rundschreiben vom 8. September 2011 haben wir über voraussichtliche Änderungen der DIN 1986-30 berichtet – so auch über den Wegfall der Frist 31.12.2015 für die Erstüberprüfung von GEA. Jetzt wurde die neue DIN 1986-30: 2012-02 veröffentlicht - sie löst die bisherige DIN 1986-30: 2003-02 ab.

Der Erläuterungsteil der DIN (Anhang C) sagt zu den Fristen Folgendes:

„Das Ziel der Normung ist die Festlegung von allgemein anerkannten Regeln der Technik; sie dient aber **nicht** dazu, Fristen festzulegen, für die der Gesetzgeber zuständig ist. Da es zwischenzeitlich in verschiedenen Bundesländern Fristsetzungen ... mit unterschiedlichen Fristen gibt, ist eine einheitliche Fristenregelung ... schon aus diesen Gründen nicht möglich. ... Die sich aus der WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) ergebende Frist 2015 war nicht Hintergrund für die Fristsetzung in DIN 1986-30 ... Insbesondere ... in Wasserschutzgebieten sollte jedoch mit Blick auf Artikel 4 WRRL, nach der alle Wasserkörper – also auch das Grundwasser – bis 2015 in einen guten Zustand zu bringen sind ... beachtet werden.“

### **Ziel der Dichtheitsprüfung/Zustandsprüfung**

Die Dichtheitsprüfung im Rahmen einer Instandhaltungsuntersuchung erfolgt durch optische Inspektion (Zustandsprüfung). Die Zustandsprüfung ist kein Dichtheitsnachweis im Sinne der DIN EN 1610 (die DIN 1610 verlangt eine Druckprüfung mit Luft oder Wasser [DR1]). Sie spiegelt den erkennbaren Zustand der GEA wider. Im Sinne der DIN gilt daher die Dichtheitsprüfung als bestanden, wenn keine sichtbaren Schäden festgestellt werden.

Bei getrennten Systemen ist die Überprüfung von Regenwasserleitungen weiterhin nicht gefordert. Mischsysteme sind wie Abwasserleitungen zu untersuchen.

### **Dichtheitsprüfung bestehender GEA: Zeitspannenregelung statt fester Frist**

Anstelle der bisherigen Frist 31.12.2015 sieht die DIN nun eine Zeitspannenregelung vor, die sich am Abnutzungsgrad von GEA orientiert. Wegen der bei neueren GEA vor Inbetriebnahme durchgeführten Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 (gilt seit 1997) nennt die DIN dort längere Fristen als bei Altanlagen (vor 1997).

Bei bestehenden GEA für häusliches Abwasser empfiehlt die neue DIN folgende Prüfintervalle:

1. GEA die nicht nach DIN EN 1610 (DR1) geprüft wurden: 20 Jahre
2. GEA die nach DIN EN 1610 (DR1) geprüft wurden: 30 Jahre.

Nach Ziffer 1 wäre eine z.B. 1996 fertiggestellte Anlage, die nicht nach DR1 geprüft wurde, rechnerisch bis 2016 zu prüfen. Nach Ziffer 2 wäre eine 1997 fertiggestellte Anlage, die nach DR1 geprüft wurde, bis 2027 zu prüfen. Welche Konsequenzen der Gesetzgeber daraus zieht, ist offen.

### **Auswirkungen der DIN-Novelle: Haltung des Bundes und der Länder**

Der Bund will zur Frage möglicher Fristen nichts regeln. In den drei Ländern im VNW-Verbandsgebiet stellt sich der Stand der Überlegungen derzeit wie folgt dar:

#### Hamburg

Die Stadt plant auf Grundlage der novellierten DIN eine Überarbeitung des Hamburgischen Abwassergesetzes, das in § 15 Abs. 2 (Unterhaltung und Betrieb von GEA) auf die anerkannten Regeln der Technik verweist. Die wurden in der Bekanntmachung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom 27.11.2008 (Amtl. Anz. 2008, S. 2507) durch ausdrücklichen Verweis auf die DIN 1986-30 konkretisiert. Eine frühzeitige Beteiligung des Verbandes bei der anstehenden Überarbeitung ist vorgesehen. Bis Ende April 2012 laufen noch behördeninterne Vorabstimmungen.

#### Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesregierung hat bereits mit Schreiben vom 21.07.2009 erklärt, dass sie die DIN und die darin genannten Fristen als reine Empfehlung sieht – eine präventive (flächendeckende) Untersuchungspflicht mit bestimmten Fristen werde darüber nicht begründet. Das Land bleibt auch mit Blick auf die novellierte DIN bei seiner Bewertung.

#### Schleswig-Holstein

Auch Schleswig-Holstein befindet sich noch in der Meinungsbildung. Die Fachebene im zuständigen Umweltministerium will aber bis auf weiteres an der flächendeckenden Prüfung innerhalb der für Schleswig-Holstein geltenden Fristenregelung festhalten. Allerdings haben wir mit dem Land vereinbart, auf Grundlage der neuen DIN im gemeinsamen Arbeitskreis eine Neubewertung vorzunehmen. Zuvor will das Land jedoch die Meinungsbildung in Nordrhein-Westfalen und Hessen abwarten. Dort sind zwei Gutachten in der Prüfung. Im Zentrum steht die Frage, ob die Länder eine präventive Untersuchungspflicht mit fixen Fristen überhaupt begründen können. Vor diesem Hintergrund (wie auch aus Verhältnismäßigkeitsgründen) gibt es Tendenzen, die präventive Untersuchungspflicht zugunsten einer anlassbezogenen aufzugeben. Anlassbezogen heißt: (1) im Zuge der Bauabnahme bei Neubauten, (2) bei wesentlichen Änderungen an bestehenden GEA, (3) bei begründetem Verdacht auf Boden-/Grundwasserverschmutzung.

Über die weitere Entwicklung werden wir berichten. Unabhängig davon sollten Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten in der dafür eingeräumten Frist durchgeführt werden (Schleswig-Holstein: Ende 2015).

#### Hinweise

1. In etlichen kommunalen Abwassersatzungen wird explizit auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die DIN 1986-30 verwiesen. Hier sollte die Sachlage vor Ort geklärt werden.
2. Der Verband hat die zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen erforderlichen Leistungen im Rahmen eines Angebotseinholungsverfahrens von verschiedenen Dienstleistungsunternehmen transparent bepreisen lassen. Das Ziel sind vergleichbare Leistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen. Die dazu geführten Einzelgespräche sind zwischenzeitlich abgeschlossen, die Angebote weitgehend überarbeitet. Kurzfristig werden wir über die Ergebnisse informieren.